

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der dort jeweils genannten Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend Kreditkarte).

II. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Zustandekommen des Kreditkartenvertrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Rückgabe der Kreditkarte oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Mietwagen-Vollkaskoversicherung und der Reise-rücktrittskostenversicherung, sofern die in Anspruch genommene Dienstleistung vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurde. Bei der Auslandsreisekrankenversicherung besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Kreditkarte.

Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Lufthansa Miles & More Credit Card Überweisungsservice oder über den Internet-Zahlungsdienstleister PayPal mit Belastung der Kreditkarte erfolgt ist.

Sollte der Karteninhaber nicht die Möglichkeit haben, die vollständigen Kosten vor Antritt der Reise zu begleichen (z. B. Hotelaufenthalt, Mietwagen), gilt die Hinterlegung der Kreditkarte sowie eine elektronische Bestätigung über die Hinterlegung als Aktivierung der Deckung und somit im Schadensfall als Nachweis.

III. Definitionen

- Reise

Reise i. S. d. Bedingungen ist eine beruflich bedingte Reise (Geschäftsreise) sowie eine Urlaubs-/Freizeitreise.

- Reiseleistung

Reiseleistungen i. S. d. Bedingungen sind Flüge, Pauschalreisen, Beherbergungen, die Überlassung eines Mietwagens und ähnliche Leistungen.

- Reiseantritt

- Bei Flugreisen: Check-in am Abflugtag bzw. bei Vorabend-Check-in das Passieren der Sicherheitskontrolle am Abflugtag.
- Bei Reisen per Mietwagen/Wohnmobil: Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges.
- Bei Schiffsreisen: Check-in auf dem Schiff.
- Bei einer Bus-/Bahnreise: Zeitpunkt des Einsteigens in das jeweilige Verkehrsmittel.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Wenn die erste gebuchte Leistung in Anspruch genommen wird (z. B. Übernahme der Ferienwohnung).

- Gemeinsame Reise

liegt vor, wenn die versicherten Personen die Reise gemeinsam antreten entsprechend der obigen Definition „Reiseantritt“.

IV. Anwendbares Recht

Auf diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

V. Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen

Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice
c/o Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt a. d. Oder

Tel.: 069 667 888 444
Fax: 089 500 705 991
E-Mail: versicherung@lufthansacard.de

1. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für den Inhaber einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card (*World Business*)
Lufthansa Senator Credit Card (*World Business*)
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (*World Business*)
Miles & More Credit Card Gold (*World Business*)
Miles & More Credit Card Blue (*World Business*)

1.2 Beginn und Ende der Auslandsreisekrankenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer II der Allgemeinen Bedingungen, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Eine Auslandsreise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von maximal 90 Tagen. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitraum hinaus, längstens jedoch auf 365 Tage.

1.3 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die nachfolgend genannten:

- a) Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte.
- b) Familienangehörige des Karteninhabers, sofern sie gemeinsam mit dem Karteninhaber reisen. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnende und dort gemeldete Ehepartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende und dort als Hauptwohnsitz gemeldete Lebenspartner/Lebensgefährtin sowie die unterhaltsberechtigten Kinder des Karteninhabers und/oder dessen Ehepartners/Lebenspartners/Lebensgefährtin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

1.4 Versicherungsumfang

- 1.4.1 Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten oder Unfallfolgen.
- 1.4.2 Bei einem während der Auslandsreise eintretenden Versicherungsfall ersetzt der Versicherer entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt gegebenenfalls weitere vereinbarte Leistungen, u. a.:
 - a) für Arznei-, Verband- und Heilmittel, wenn diese ärztlich verordnet wurden,
 - b) für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls oder durch eine Erkrankung erforderlich werden,
 - c) für die Behandlung von unvorhergesehenen, akut im Ausland auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie von in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen.
- 1.4.3 Für die Kosten des Rücktransports und Überführungskosten gilt Folgendes:
 - a) Die Kosten für den Rücktransport einer versicherten Person werden übernommen, wenn dieser medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet ist und an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene, geeignete Krankenhaus erfolgt.
 - b) Stirbt eine versicherte Person während der Auslandsreise, werden die Überführungskosten übernommen. Überführungskosten sind die unmittelbaren Kosten der Überführung des Leichnams einer versicherten Person an den der Versicherung bekannten ständigen Wohnsitz der versicherten Person.
 - c) Auf Wunsch der Hinterbliebenen der versicherten Person übernimmt der Versicherer alternativ auch die Kosten einer Bestattung vor Ort, bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.

1.5 Versicherte Gründe

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen während einer Auslandsreise im Sinne von 1.2.

- a) Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; Er endet im Ausland, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Eine Folgebehandlung im Land des ständigen Wohnsitzes ist nicht versichert.
- b) Versichert ist ebenfalls der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Heilbehandlung in das nächsterreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft.
- c) Bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung mitversichert.

1.6 Ausschlüsse

- Keine Leistungspflicht besteht:
- 1.6.1 Für die bei Versicherungsbeginn bestehenden Krankheiten und deren Folgen sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Folgen eines vor Antritt der Auslandsreise geschehenen Unfalles:
 - a) Die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten und Unfallfolgen sind aber insoweit mit-versichert, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzen erforderlich war.
 - b) Die Übernahme der Kosten für Rücktransport oder Überführung gem. 1.4.3 entfällt in diesem Fall.
 - 1.6.2 Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind.
 - a) Versicherungsschutz besteht jedoch für Krankheiten und Unfälle, die der versicherten Person durch Kriegereignisse zustoßen, ohne dass sie zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko).
 - b) Ausgeschlossen bleiben kriegerische Handlungen im Land des permanenten Wohnsitzes der versicherten Person oder in jedem Land, in dem sie sich für einen Zeitraum von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten aufhält, sowie in den Ländern Afghanistan, Tschechien, Irak, Nordkorea und Somalia.
 - 1.6.3 Für wissentlich und/oder willentlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - 1.6.4 Für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.
 - 1.6.5 Für die Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Ausland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen notwendig ist (vgl. Nr. 1.4.2).
 - 1.6.6 Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.
 - 1.6.7 Für Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.).
 - 1.6.8 Für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.
 - 1.6.9 Für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.
 - 1.6.10 Für wissenschaftlich nicht anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel.
 - 1.6.11 Für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder des Karteninhabers. Sachkosten werden jedoch erstattet.
 - 1.6.12 Für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
 - 1.6.13 Für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
 - 1.6.14 Für die Behandlung von HIV-/AIDS-Erkrankungen und ihren Folgen.
 - 1.6.15 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den im behandelnden Land üblichen und angemessenen Betrag herabsetzen.

1.7 Versicherungssumme

- 1.7.1 Der Versicherer haftet in unbegrenzter Höhe.
- 1.7.2 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Europäischen Zentralbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

1.8 Rechte im Schadensfall

- 1.8.1 Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.
- 1.8.2 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichend diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen,

nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.

1.8.3 Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften oder Zweit-schriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind. Diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden, evtl. anfallende Kosten für die Überweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.

1.8.4 Ansprüche gegen Dritte:
Hat der Karteninhaber oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadensersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so ist der Karteninhaber bzw. die versicherte Person unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß §86 VVG verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichtet der Karteninhaber oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder Recht hätte Ersatz verlangen können.

1.8.5 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.8.6 Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenüber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.9 Obliegenheiten im Schadensfall

1.9.1 Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.

1.9.2 Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten. Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in 1.8.3 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

1.9.3 Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.

1.9.4 Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

1.9.5 Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).

1.9.6 Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

1.10 Subsidiarität

1.10.1 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Unfallfürsorge oder durch einen anderen Ersatzpflichtigen, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

1.10.2 Besteht ein Anspruch gegen Dritte, erhält der Versicherte eine Vorleistung durch den Versicherer.

1.11 Versicherer

Versicherer ist die:

Inter Partner Assistance S.A. (IPA)
Irish Branch
10/11 Mary Street
Dublin 1
Irland
(Registernummer 426087)

IPA ist eine Zweigniederlassung der Inter Partner Assistance SA, Avenue Louise, 166 bte1, 1050 Brüssel, Belgien, ein von der National Bank of Belgium autorisiertes belgisches Versicherungsunternehmen mit einer der Aufsicht der irischen Zentralbank unterstehenden Zweigniederlassung in Irland. Beide Unternehmen gehören zur AXA Assistance Gruppe.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Financial Services Ombudsman Bureau
3rd Floor; Lincoln House, Lincoln Place
Dublin 2, Ireland
Tel.: +353 1 6620899
Fax: +353 1 6620890
E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie
www.financialombudsman.ie

Inter Partner Assistance wird vertreten durch:
AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Straße 8–10
80339 München

2. Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – Collision Damage Waiver Versicherung (CDW)

Definitionen

– Anspruchsberechtigter Karteninhaber

Ein Karteninhaber, der als Mieter bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet und alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen Kreditkarte beglichen hat.

– Autorisierte Fahrer

Die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen.

– Versicherte Personen

Versicherte Personen sind der anspruchsberechtigte Karteninhaber und autorisierte Fahrer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

– Mietfahrzeugvertrag

Der komplette Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Karteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges vom Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.

– Tatsächlicher Barwert

Der Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeuges auf der Grundlage seines Marktwertes, Alters und Zustandes zum Zeitpunkt des Schadenseintritts festgesetzt ist.

– Mietfahrzeug

Ein Straßenfahrzeug mit vier oder mehr Rädern, das für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Pkw mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und vom anspruchsberechtigten Karteninhaber für den im Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Davon sind nicht erfasst:

- Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung.
- Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist.
- Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger und Motorräder.
- Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen).
- Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle), SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden.
- Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden).
- Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce.

– Gültiger Führerschein

Ämtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Pkws stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

– Selbstbeteiligung

Eigenbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.

– Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern (§121 BGB); Stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Karteninhaber, sobald er vom Eintritt Kenntnis erlangt, dem Lufthansa Miles & More Versicherungsservice unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) eine schriftliche Anzeige zu machen (Hinweis: i. d. R. 15-Tage-Frist).

2.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card (*World Business*)
Lufthansa Senator Credit Card (*World Business*)
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (*World Business*)
Miles & More Credit Card Gold (*World Business*)

2.2 Versicherungsumfang

2.2.1 Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges auf dieses und ist auf die Dauer von 30 Tagen beschränkt.

- a) Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht der Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug.
- b) Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz nur für das Fahrzeug mit dem laut Mietvertrag benannten frühesten Beginn der Anmietung. Ausschlaggebend sind Tag und Uhrzeit der Anmietung. Bei exakt zeitgleicher Anmietung gilt das Fahrzeug mit dem höheren Fahrzeugwert als versichert.
- c) Bei Anmietungen von mehr als 30 Tagen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der über den Zeitraum von 30 Tagen hinausgehende Mietzeitraum gesondert abgerechnet und mit der Kreditkarte auch gesondert bezahlt wird.

2.2.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2.3 Versicherte Gründe

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeuges, sofern:

- a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Karteninhaber,
- b) welcher im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist,
- c) mit dessen gültiger Kreditkarte vollständig bezahlt wurde.

2.4 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich verursachte Schäden.
- b) auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, das kein Mietfahrzeug i. S. d. Definition ist (s. Definitionen).
- c) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt.
- d) auf Schäden, die:
 - i. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder
 - ii. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder
 - iii. durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind.
- e) auf Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.
- f) auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese beruhen auf einer anderen durch diese Versicherung gedeckten Schadensursache.
- g) auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
- h) auf Abschleppkosten und/oder Bergungskosten.
- i) auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadensfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.
- j) auf Schäden, die nach Ablauf von 30 Werktagen nach Schadenseintritt dem Versicherer angezeigt werden.
- k) auf Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind.
- l) auf Schäden, die bei Beteiligung an Fahrerveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- m) auf Schäden, die dadurch eintreten, dass der Karteninhaber einen Diebstahl grob fahrlässig ermöglicht oder einen Schadenfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Mittel grob fahrlässig herbeiführt. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- n) auf beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden beim versicherten Fahrzeug verursacht hat.
- o) auf Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- p) auf Schäden durch Kernenergie.

2.5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

2.5.1 Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeuges zum Schadenszeitpunkt. Die maximale Entschädigungsleistung pro Mietfahrzeug sowie die Selbstbeteiligung je Schadensfall sind der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

maximale Entschädigungsleistung	75.000 EUR	100.000 EUR
Selbstbeteiligung	230 EUR	entfällt
	– Lufthansa Senator Credit Card (<i>World Business</i>) – Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (<i>World Business</i>) – Miles & More Credit Card Gold (<i>World Business</i>)	– Lufthansa HON Circle Credit Card (<i>World Business</i>)

2.5.2 Die Versicherungsleistung für das Mietfahrzeug wird nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenskalkulationsliste (u. a. Eurotax Schwabe) gewährt. Die Entscheidung, ob vor der Regulierung des Schadensfalles ein Gutachten eingeholt wird, ist mit dem Versicherer abzustimmen.

2.5.3 Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. instand gesetzt.

2.5.4 Sofern der anspruchsberechtigte Karteninhaber gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (max. 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die entsprechende und oben genannte maximale Entschädigungsleistung angerechnet.

2.6 Rechte im Schadensfall

2.6.1 Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für Schäden werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Schaden sowie aller geforderten Informationen, die zur Anspruchsbeurteilung notwendig sind, ausgezahlt.

2.6.2 Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Karteninhaber oder, soweit vereinbart, an einen Dritten ausgezahlt.

2.6.3 Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch den Versicherer geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, um diese zu gefährden.

2.6.4 Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht bestritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

2.7 Obliegenheiten im Schadensfall

2.7.1 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat jeden Schaden unverzüglich in Schriftform dem Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice anzuzeigen.

2.7.2 Dem Versicherer muss die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Karteninhabers mitgeteilt werden sowie wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.

2.7.3 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber muss den Schaden der Polizei melden.

2.7.4 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat dem Versicherer zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen.

2.7.5 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat auf Kosten des Versicherers alles zu tun, was in angemessener Weise nach einem Schadenseintritt notwendig ist, um das Mietfahrzeug zu schützen.

2.7.6 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat einen Schadensnachweis wie folgt zu erbringen:
a) Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat dem Versicherer eine Kopie der Reparaturrechnung, die Kopie der Schadensanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Mietfahrzeugvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.
b) Auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen und der Prüfung durch den Versicherer erfolgt eine Regulierung der Reparaturrechnung, abzüglich eines ggf. unter 2.5 angezeigten Selbstbehaltes (je nach Kartentyp).

2.7.7 Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

2.8 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen den in diesen Bedingungen geregelten vor.

2.9 Versicherer

Versicherer ist die:

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10–20
51067 Köln

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

3. Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung

3.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Reiserücktrittskostenversicherung ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für den Inhaber einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card (*World*)
Lufthansa HON Circle Credit Card (*World Business*)
Lufthansa Senator Credit Card (*World*)
Lufthansa Senator Credit Card (*World Business*)
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (*World*)
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (*World Business*)
Miles & More Credit Card Gold (*World*)
Miles & More Credit Card Gold (*World Business*)
Miles & More Credit Card Blue (*World Business*)

3.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die nachfolgend genannten:

- Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte.
- Familienangehörige des Karteninhabers, sofern sie mit dem Karteninhaber die Reise gemeinsam buchen und durchführen.
Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind der am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnende und dort gemeldete Ehepartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende und dort als Hauptwohnsitz gemeldete Lebenspartner/Lebensgefährtin sowie die unterhaltsberechtigten Kinder des Karteninhabers und/oder dessen Ehepartners/Lebenspartners/Lebensgefährtin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Nichtfamilienangehörige, sofern sie mit dem Karteninhaber die Reise gemeinsam buchen und durchführen und nicht mehr als fünf Personen inklusive dem Karteninhaber gemeinsam die Reise buchen und antreten. Sollen mehr als fünf Personen inklusive dem Karteninhaber reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Nichtfamilienangehörigen als mitversichert, bis die Gesamtzahl von fünf Reisenden erreicht wird.

3.3 Versicherungsumfang

- 3.3.1 Es besteht weltweit Versicherungsschutz für:
- Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund gemäß 3.4 verspätet angetreten wurde.
 - Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die die versicherte Person einem Reiseunternehmen oder einer anderen Institution vertraglich aufgrund von Nichtantritt der Reise schuldet.
 - Gebuchte, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurden.
 - Rückreisekosten sowie sonstige Mehrkosten, die durch einen Abbruch der Reise nachweislich entstanden sind, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im versicherten Arrangement enthalten sind; Dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.
Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich ist, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.

- Teilstornokosten/-gebühren, wenn bei einer Reise, an der mehrere versicherte Personen teilnehmen, mindestens eine versicherte Person aus einem versicherten Grund nicht reisen kann.
- 3.3.2 Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter leistet der Versicherer:
- Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die von der versicherten Person aufgrund von Nichtbenutzung oder vorzeitiger Aufgabe des Mietobjektes geschuldet sind.
 - Für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten der Mietobjekte, falls keine Weitervermietung gelungen ist.

3.4 Versicherte Gründe

- 3.4.1 Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn infolge eines der nachstehend genannten Gründe entweder:
- die Reiseunfähigkeit der versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder
 - ihr der Reiseantritt nicht zugemutet werden kann oder
 - ihr die planmäßige Beendigung der Reise nicht zugemutet werden kann.
- 3.4.2 Versicherte Gründe sind:
- Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person.
 - Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung des Ehepartners, des in häuslicher Gemeinschaft wohnenden und dort als Hauptwohnsitz gemeldeten Lebenspartners/Lebensgefährtin, der Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern oder Schwiegerkinder einer versicherten Person.
 - Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise einer der oben genannten mitversicherten Personen.
 - Schwangerschaft einer versicherten Person.
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise der versicherten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen (Naturkatastrophen) oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit zur Schadensfeststellung notwendig sein.
 - Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
 - Aufnahme des Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
 - Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
 - Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten/-gebühren nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
 - Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an der Schule/Universität der versicherten Person.
 - Unerwartete gerichtliche Vorladung der versicherten Person.
 - Bruch von Prothesen.
 - Schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau des für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3.5 Ausschlüsse

- 3.5.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
- 3.5.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Buchung der Reise vorhersehbar war oder von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

3.5.3 Keine Leistungspflicht besteht für bei Reisebuchung bestehende Krankheiten und deren Folgen.

3.6 Versicherungssumme und Selbstbehalt

3.6.1 Der Versicherer haftet nach Abzug eines – je nach Kartentyp – vereinbarten Selbstbehaltes vom Reise-/Mietpreis bis zur maximalen Entschädigungsleistung (s. nachfolgende Tabelle).

3.6.2 Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietpreis gilt für alle Versicherten zusammen je Reise.

maximale Entschädigungsleistung	5.000 EUR	10.000 EUR
Selbstbeteiligung	10%, mindestens 100 EUR	entfällt
	<ul style="list-style-type: none"> - Lufthansa Senator Credit Card (<i>World</i>) - Lufthansa Senator Credit Card (<i>World Business</i>) - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (<i>World</i>) - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (<i>World Business</i>) - Miles & More Credit Card Gold (<i>World</i>) - Miles & More Credit Card Gold (<i>World Business</i>) - Miles & More Credit Card Blue (<i>World Business</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> - Lufthansa HON Circle Credit Card (<i>World</i>) - Lufthansa HON Circle Credit Card (<i>World Business</i>)

3.7 Rechte im Schadensfall

3.7.1 Die Ausübung der Rechte im Schadensfall steht den versicherten Personen zu.

3.7.2 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsanmeldung des Versicherers per Überweisung auf eine vom Karteninhaber anzugebende Bankverbindung.

3.8 Obliegenheiten im Schadensfall

3.8.1 Die versicherte Person ist verpflichtet:

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren,
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Unterlagen von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen und
- c) die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

3.8.2 Die versicherte Person hat den Nachweis darüber zu führen, dass der vollständige Reise-/Mietpreis über eine gültige Kreditkarte bezahlt oder diese als Zahlungsmittel hinterlegt wurde.

3.8.3 Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Karteninhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

3.9 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann (z. B. Reiserücktrittskostenversicherung im Reise- oder Mietvertrag), gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

3.10 Versicherer

Versicherer ist die:

Inter Partner Assistance S.A. (IPA)
Irish Branch
10/11 Mary Street
Dublin 1
Irland
(Registernummer 426087)

IPA ist eine Zweigniederlassung der Inter Partner Assistance SA, Avenue Louise, 166 bte1, 1050 Brüssel, Belgien, ein von der National Bank of Belgium autorisiertes belgisches Versicherungsunternehmen mit einer der Aufsicht der irischen Zentralbank unterstehenden Zweigniederlassung in Irland. Beide Unternehmen gehören zur AXA Assistance Gruppe.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Financial Services Ombudsman Bureau
3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place
Dublin 2, Ireland
Tel.: +353 1 6620899
Fax: +353 1 6620890
E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie
www.financialombudsman.ie

Inter Partner Assistance wird vertreten durch:
AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Straße 8-10
80339 München

4. Assistance-Leistungen

4.1 Assistance-Gegenstand

Gegenstand der Assistance-Leistungen sind die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen für den Inhaber einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card (*World Business*)
Lufthansa Senator Credit Card (*World Business*)
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (*World Business*)
Miles & More Credit Card Gold (*World Business*)
Miles & More Credit Card Blue (*World Business*)

4.2 Assistance-Leistungen

4.2.1 Allgemeine Reiseinformationen

Auf Wunsch werden dem Karteninhaber zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:

- a) allgemeine länderspezifische Informationen (z. B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik),
- b) Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland,
- c) Impf-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen des Reiselandes und
- d) sonstige Informationen über das Reiseland wie Klima, Visa, Zollbestimmungen und Hinweise für Geschäftsreisende.

4.2.2 Reisebüro-Service

Für die Vorbereitung einer privaten oder geschäftlichen Reise werden auf Wunsch des Karteninhabers Informations- und Buchungsleistungen erbracht. Sofern die vermittelten Leistungen kostenpflichtig sind, wird die gewünschte Buchung unter Verwendung der Kreditkarte vorgenommen:

- a) Buchung sowie Informationen zu Flügen und Flugverbindungen.
- b) Hotel- und Mietwagenbuchungen weltweit.
- c) Bahnreservierungen und Informationen.

4.2.3 Dolmetscher-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscherdienst angeboten:

- a) Karteninhaber erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon; Telefonkosten sind vom Karteninhaber zu tragen).
- b) Unterstützung in den Standardsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (rund um die Uhr verfügbar ist die Standardsprache Englisch) und weiteren Sprachen nach Bedarf.
- c) Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort.

4.2.4 Rechtsanfragen-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, werden auf Wunsch folgende Services angeboten:

- a) Schnelle und unbürokratische Hilfe mit der Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwältinnen weltweit.
- b) Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Kfz-Gutachtern in Europa und außer-europäischen Mittelmeeranrainerstaaten.
- c) Unterstützung bei der Organisation der Bargeldvorlage für Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Strafkaufvorschüssen.

Informationen über die jeweiligen Dienstleister in diesem Bereich erfolgen auf Grundlage der Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikationen, örtliche Nähe, technische Ausstattung etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Dienstleister genannt.

4.2.5 Medical Help

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland oder zur Vorbereitung einer Reise steht dem Karteninhaber medizinisches Fachpersonal beratend zur Verfügung.

Die 24 Stunden erreichbare Beratung umfasst:

- a) Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“.
- b) Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten an Reiseorten.
- c) Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele.
- d) Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen.
- e) Auskünfte, Beratung und Tipps zu identischen oder vergleichbaren Medikamenten im Ausland.
- f) Auskünfte, Beratung und Tipps über ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten im Ausland.
- g) Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im Ausland.
- h) allgemeine Beratung von Risikopatienten im Ausland.

Die Ärzte und das medizinische Personal können keine Erkrankungen über das Telefon diagnostizieren oder behandeln. Die Beratung ersetzt nicht einen notwendigen Arztbesuch.

Die Information über die Leistungsanbieter im medizinischen Bereich erfolgt auf Grundlage der medizinischen Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung der Praxis etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Anbieter genannt. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit werden nicht vorgenommen.

4.3 Erbringer der Assistance-Leistungen

Erbringer der Assistance-Leistungen ist die:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Straße 8-10
80339 München

Gemeinsam mit:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharnstraße 36
15230 Frankfurt a. d. Oder

Anhang

1. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherer wird im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- bzw. Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und den Verband der privaten Krankenversicherung zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer weiterleiten. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

3. Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit späteren Änderungen

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt er diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Stand: 01.10.2014